



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch den Präsidenten des Amtsgericht Tiergarten,
Turmstraße 91, 10559 Berlin,

Beklagten,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Peters
als Einzelrichter

am 6. April 2011 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil der Kläger seine behauptete Prozessarmut, die Voraussetzung für eine Prozesskostenhilfebewilligung ist (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 S. 1 ZPO), nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat.

Zwar hat der Kläger eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 166 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO) abgegeben, diese ist jedoch inhaltlich nicht glaubhaft bzw. – trotz gerichtlicher Aufforderung – ohne entsprechende Belege geblieben.

Der Kläger behauptete, er sei ohne eigene Wohnung und ohne festen Wohnsitz. Die Anschrift „Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen“ sei nur seine „Meldeadresse“ unter der er sich gelegentlich aufhalte und dort die Betten im „Seminarhaus“ benutze. Unter der vorgenannten Adresse hat – ausweislich einer Google-Recherche – der „Förderverein Jugendaktion Natur- und Umweltschutz, Umwelt im Kreis Gießen und Umgebung“ seinen Sitz. Der Kläger hätte seine Behauptung, er halte sich dort gelegentlich und kostenfrei auf, also ohne weiteres durch eine schriftliche Bestätigung dieses Vereins belegen können. Dies ist jedoch unterblieben.

Nicht ausreichend glaubhaft gemacht ist außerdem die Einkommenssituation des Klägers. Er hat hierzu lediglich einen Steuerbescheid des Finanzamtes Gießen vom 3. April 2009 für das Jahr 2008 vorgelegt, über seine aktuelle Einkommenssituation hat er dagegen nur sehr vage Angaben gemacht. Insoweit wären genauere Angaben erforderlich und zumutbar gewesen. Der Kläger ist – ausweislich einer Recherche bei „Amazon.de“ – Autor einer Vielzahl im Buchhandel vertriebener Bücher, aus deren Verkauf dem Kläger Einnahmen zufließen dürften. Über deren Art und Höhe wären nähere Angaben notwendig gewesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Dr. Peters

Ausgefertigt



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

